

Vereinbarung

zwischen

dem Rheingau-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, vertreten durch seinen Landrat, Herrn Sandro Zehner am Standort des Kreishauses in Bad Schwalbach, mit seinen Außenstellen Rüdesheim am Rhein und Idstein,

im Folgenden (RTK)

und

der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH, Standort Idstein, vertreten durch die Präsidentin der Hochschule Fresenius, Frau Dr. Evelyn Ehrenberger,

im Folgenden Bildungszentrum für Gefahrenabwehr und Krisenmanagement der Hochschule Fresenius genannt (BZGK-HSF)

beide gemeinsam auch „Einrichtungen“ genannt

Präambel

Das BZGK-HSF bietet eine zukunftsorientierte Hochschulbildung auf hohem Niveau in international ausgerichteter, anwendungsorientierter und interdisziplinär angelegter Lehre und Forschung. Die HS Fresenius führt am Standort Idstein den berufsbegleitenden Studiengang „Krisen- und Notfallmanagement“ (Abschluss: M. Sc.), den Studiengang „Master Medic“ (Abschluss: M. Sc.) sowie den Studiengang Hybride Gefahrenabwehr (Abschluss: B. Sc.) durch. Alle dieser Studiengänge haben einen unmittelbaren Bezug zum Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Auslandshilfe.

Die Kooperation zwischen dem Bildungszentrum für Gefahrenabwehr und Krisenmanagement der Hochschule Fresenius genannt (BZGK-HSF) und dem Rheingau-Taunus-Kreis mit seinem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (RTK), bietet allen Beteiligten einen bedeutenden Mehrwert in Ihren jeweiligen Handlungsfeldern.

Die Studierenden des BZGK-HSF sollen Zugang zu einer erstklassigen Ausbildung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe erhalten. Durch die Unterstützung und den Einbezug der langjährigen Erfahrung und Expertise des RTK's und seines Personals kann dieser Anspruch weiter ausgebaut und gestärkt werden und somit deutlich profitieren. Die Kooperation mit dem RTK wird den Studierenden einen umfassenden Einblick in verschiedene Bereiche des Bevölkerungsschutzes und der Katastrophenhilfe ermöglichen. Sie werden ihr Wissen und Verständnis über die Zusammenhänge zwischen Sicherheit, Technologie, Kommunikation und weiteren relevanten Disziplinen erweitern. Die Zusammenarbeit mit dem RTK bietet ihnen die Möglichkeit, praktische Erfahrungen zu sammeln,

Kontakte in der Branche zu knüpfen und potenzielle Arbeitgeber kennenzulernen. Dies stärkt ihre berufliche Kompetenz und erhöht ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

Für den Landkreis eröffnet sich mit der Kooperation die Möglichkeit, die Kapazität der BZGK-HSF, seiner Mitarbeitenden und Studierenden für zentrale Fragestellungen der Gefahrenabwehr im RTK nutzen zu können. Für Anliegen von offenen Diskussionen über einfachen Beratungen bis hin zu groß angelegten Forschungsk Kooperationen steht mit dem BZGK-HSF zukünftig ein fachlich versierter Partner zur Seite. Die hieraus resultierenden Möglichkeiten könnten, mit den verfügbaren Mitteln einer Kreisverwaltung, in vergleichbarer Art nicht geleistet werden.

Des Weiteren ist über eine gemeinsame freiwillige Einsatztätigkeit in einer geplanten Regie Einheit der Schulterschluss im Kontext der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr zwischen Mitarbeitenden sowie Studierenden des BZGKs und des RKTs beabsichtigt.

§ 1 Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen, vorrangig im Bildungssektor sowie der Gefahrenabwehr für die Bereiche des Krisenmanagements sowie des Brand-, Katastrophen- & Zivilschutzes. Diese Vereinbarung wird bei Bedarf durch weitere schriftliche Absprachen ergänzt und konkretisiert.

§ 2 Zusammenarbeit

Mit dieser Vereinbarung bezwecken die Einrichtungen aktuell folgende Themen der Zusammenarbeit:

(1) Aufbau der Regie-Einheit „qualifizierte Spontanhelfer“

- Bestellung von einer Einheitsführung inkl. Vertretung für o.g. Regieeinheit durch den RTK
- Aufbau der Regieeinheit und Durchführung regelmäßiger Übungen durch das BZGK-HSF
- Eigenständiger Betrieb und Instandhaltung eines Gerätewagen Massenanfall von Verletzten (GW-MANV) für die o.g. Einheit, durch das BZGK-HSF (Bereitstellung des GW durch den RTK)
- Planmäßige Einbindung der Regie-Einheit in Großschadenslagen durch RTK

(2) Bestellung des Fachberaters BZGK-HSF durch den RTK

(3) Projekt „Fast- Track“ für das Personal des RTK. Im Rahmen des Projektes sollen Mitarbeitende des RTK die akademische Qualifizierungsstufe für den gehobenen oder höheren Dienst erlangen können.

(4) Einbindung des BZGK-HSF in die Stabsstrukturen des RTK

- Unterstützung und Beratung im Rahmen der Aus- & Fortbildung des Verwaltungsstabes des RTK (ggf. sind die finanziellen Konditionen gesondert zu regeln)

- Bei entsprechender Eignung im Einzelfall auch Zu- und Mitarbeit
- (5) Gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung von Seminaren / Ausbildungen
- Personell: Austausch von Dozentinnen und Dozenten, Vermittlung von Einheiten zur Teilnahme an Ausbildungen
 - Materiell: Vermittlung bzw. Bereitstellung von Einsatzfahrzeugen, Übungsmaterial (z.B. Planübungsplatten) für Ausbildungen
- (6) Teilnahme an Seminaren / Ausbildungen der entsprechenden Einrichtungen, unter anderem pädagogischer Fortbildungen
- (7) Gemeinsame kooperative Forschungsprojekte
- Die Ergebnisse der gemeinsamen Forschungsprojekte sind nach Abschluss des jeweiligen Projektes nicht ausschließliches Eigentum eines Vertragspartners. Die Forschungsergebnisse können somit von beiden Parteien im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit genutzt werden. Einzelheiten und Abweichungen von diesem Grundsatz, beispielsweise thematisch bedingte Notwendigkeit zur Verschwiegenheit, sind projektspezifisch zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.
 - Die Kosten der gemeinsamen Forschungsprojekte werden nicht ausschließliches durch einen Vertragspartner, sondern möglichst gleichberechtigt von beiden Parteien getragen. Einzelheiten und Abweichungen von diesem Grundsatz sind projektspezifisch zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.
- (8) Gegenseitige Nutzung der jeweiligen Liegenschaften zur Durchführung von Veranstaltungen, nach Rücksprache (ggf. sind die finanziellen Konditionen gesondert zu regeln)
- (9) Bearbeitung von Aufgaben- und Fragestellungen des RTK im Rahmen von Fach- und Abschlussarbeiten der Studierenden des BZGK-HSF.

Die Parteien haben die feste Absicht und werden alles in ihrem Verantwortungsbereich liegende unternehmen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Die jeweiligen Bereiche werden eng miteinander abgestimmt und für die jeweiligen Einzelfälle rechtzeitig vorher schriftlich fixiert.

§ 3 Finanzierung und Durchführung

Die Vertragsparteien werden die Ziele dieser Vereinbarung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel verwirklichen und sich ggf. zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben um Drittmittel bemühen. Für die oben aufgezählte Zusammenarbeit wird vereinbart:

- a.) Die Studierenden der HS Fresenius tragen bei Teilnahme an kooperativen Veranstaltungen von BZGK-HSF und RTK im Rahmen der Studiengänge die Fahrtkosten selbst. Diese Kostenübernahmeregelung gilt auch für die freiwillige Teilnahme an Übungen der Regie-Einheit.
- b.) Unterbringung, Verpflegung sowie die Persönliche Schutzausstattung für Einsätze im Rahmen eines Alarmierungsfalles trägt im angemessenem Umfang der RTK.

- c.) Bei der gegenseitigen Nutzung von Raum- / Tagungsressourcen räumen die Partner sich soweit möglich spezielle günstige finanzielle Konditionen ein, die der Idee der Kooperation entsprechen.
- d.) Das Lehrpersonal des RTK nimmt wie die Lehrenden am BZGK-HSF an der Evaluation der Lehrveranstaltungen teil.
- e.) Das BZGK-HSF wird erforderlichenfalls Umfang und Art der bestehenden Kooperationen mit dem RTK unter Darstellung nichthochschulischer Lernorte und Studienanteilen sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtsprachen mit seinen Studierenden und Dozenten vertraglich regeln und auf der Internetseite der HS Fresenius beschreiben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von Studiengangs bezogenen Kooperationen wird sie die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau ebenso nachvollziehbar darlegen wie den Mehrwert des Studiengangs bezogenen Kooperationen für die Studierenden.
- f.) Entscheidungen und die akademische Letztverantwortung über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals verbleiben ausschließlich bei der HS Fresenius respektive dem BZGK.

§ 4 Arbeitsergebnisse und Nutzungsrecht

- (1) Öffentliche Verlautbarungen zur Projekt-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in kollegialer Absprache gemeinsam. Die Kooperationspartner werden jeweils gleichberechtigt genannt und dargestellt.

Die Kooperationspartner räumen sich gegenseitig für Zwecke und Dauer dieser Kooperationsvereinbarung ein nichtausschließliches, übertragbares, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den gemeinsamen Arbeitsergebnissen ein und können diese jeweils in eigenen Medien und Online-Portalen, in Podcasts sowie über Vorträge und wissenschaftliche Publikationen veröffentlichen.

Abschlussarbeiten, in denen von beiden Parteien Arbeitsergebnisse generiert werden, können falls erforderlich mit einem Sperrvermerk versehen werden. Die Regelungen zum Prüfungswesen gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil in den jeweils gültigen Fassungen müssen auch bei Arbeiten oder Prüfungsleistungen, die einem Sperrvermerk unterliegen, gewährleistet sein. Die geplanten Ergebnisse der Abschlussarbeit sind im Vorfeld, spätestens zu Beginn des Bearbeitungszeitraums zu definieren. Hierbei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a. Die zu erzielenden Ergebnisse müssen im Hinblick auf die Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten sowie innerhalb der durch die betreffenden allgemeinen und besonderen Teile der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheit & Soziales der HS Fresenius geregelten Bearbeitungszeiten erreichbar sein.

- b. Die vereinbarten Ziele müssen den wissenschaftlichen Anforderungen zur Erreichung des akademischen Qualifikationsprofils des betreffenden Studiengangs entsprechen.
- c. Die vereinbarten Ziele sollen neben der Erfüllung der akademischen Anforderungen auch einen Mehrwert für den RTK bieten.

§ 5 Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung

- (1) Die Parteien sind verpflichtet über alle Vorgänge Stillschweigen zu bewahren und den Abschluss der Vereinbarung nur über eine gemeinsame oder abgestimmte Verlautbarung bekannt zu geben.
- (2) Die Parteien dürfen die vertraulichen Informationen, unabhängig davon, ob sie als Geschäftsgeheimnis i. S. d. Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten, vor allem die zur Verfügung gestellten und mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse - insbesondere Kontaktdaten - Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen sowie getroffene Absprachen und Entwürfe, ausschließlich für die Zwecke dieser Vereinbarung, wobei die Vertraulichkeitsverpflichtung auch nach Beendigung der Vereinbarung in vollem Umfang bestehen bleibt. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), unabhängig davon, ob sie als Geschäftsgeheimnis i. S. d. Geschäftsgeheimnisgesetzes gelten. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des jeweils anderen - Dritten weder weiterzuleiten noch auf sonstige Weise zugänglich zu machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
- (3) Keine der Parteien wird sich in wertender, negativ ablehnender oder sonstiger entsprechender Weise über den Vertragspartner oder die Sache selbst äußern.
- (4) Dies vorstehende Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit eine der Parteien gesetzlich zur Auskunft verpflichtet oder aus steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Gründen gegenüber Behörden und zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich sein sollte oder sofern der eine den anderen von dieser Schweigepflicht entbindet. Eine Information gilt zudem nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die jeweils andere Vertragspartei bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde.
- (5) Die Parteien werden nach Aufforderung des jeweils anderen Vertragspartners sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien (einschließlich etwaiger Kopien) nach Wahl des Auffordernden zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern. Zudem wird der Aufgeforderte die Zerstörung bzw. Löschung schriftlich bestätigen. Dem Aufgeforderten steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Zurückbehaltungsrecht

an den gegenständlichen Informationen zu, wenn sich nicht aus zwingenden gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen ein anderes ergibt.

- (6) In Einzelfällen, in Abhängigkeit der zu bearbeitenden Themen sowie der genutzten Daten, Unterlagen und Informationen, behält sich der RTK vor einzelne beteiligte Personen nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.

§ 6 Haftung

- (1) Einrichtungen haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise eintretenden, voraussehbaren und unmittelbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und die Kosten einer Ersatzbeschaffung, ist ausgeschlossen. Soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund ist jede darüberhinausgehende Haftung der Parteien untereinander im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit nach dieser Kooperationsvereinbarung ausgeschlossen.
- (2) Sollten die Einrichtungen – insbesondere durch Umstände, welche nicht ihrem jeweiligen Risikobereich zugeordnet werden können - hinsichtlich der Erbringung ihrer Kooperationsbeiträge beeinträchtigt werden, setzen sie sich unverzüglich ins Benehmen und stimmen den Fortgang bzw. das weitere Vorgehen des Kooperationsprojekts einvernehmlich ab.
- (3) Eine Haftung der Einrichtungen während der Dauer der Zusammenarbeit und nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieses Kooperationsvertrages von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen, besteht nicht.
- (4) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht:
- in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung;
 - bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - im Falle von Verletzungen der Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß § 5.
- (5) Gegenüber einem geschädigten Dritten haftet ausschließlich die Einrichtung, die den Schaden verursacht hat. Die Einrichtungen stellen sich insoweit jeweils wechselseitig von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die eventuell unwirksamen Bestimmungen sind so zu ergänzen, wie sie dem mutmaßlichen Willen der vertragsschließenden Parteien entsprechen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Schlussbestimmung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit beiderseitiger Unterzeichnung wirksam.
- (2) Sie wird auf unbefristete Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres gekündigt werden. Unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Auch bei Beendigung der Kooperation sind begonnene Kooperationsbeiträge, die im Rahmen dieses Kooperationsvertrages angeboten und angenommen worden sind, ungeachtet des Ablaufs einer Kündigungsfrist bis zu deren jeweils vorgesehenen Beendigung fortzuführen. In diesem Fall gelten die jeweils getroffenen Regelungen einschließlich derjenigen aus dieser Kooperationsvereinbarung sinngemäß fort.
- (4) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung und weitere Absprachen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.

Für den Kreisausschuss des RTK

HS Fresenius

Sandro Zehner

Landrat RTK

Dr. Evelyn Ehrenberger

Präsidentin der Hochschule
Fresenius

[Vorname Name]

Kreisbeigeordneter

i.A. _____

Prof. Dr. Dr. Philipp Merkt

Leiter des Bildungszentrums für
Gefahrenabwehr und
Krisenmanagement der Hochschule
Fresenius